

Beschluß vom 13ten Weinmonat 1803,
wegen Versendung und Vollziehung
der ehegerichtlichen Citationen.

Auf angehörte Weisung des Lobl. Ehegerichts vom 6ten October, betreffend die Versendung und Vollziehung der ehegerichtlichen Citationen, — trittet der Kleine Rath ganz in die dießfalls von dem L. Ehegericht selbst geäußerten Begriffe ein, und ertheilt mithin sowohl dem Ehegericht, als auch den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu Hauden ihrer betreffenden Gemeindsammänner die Weisung, daß hinfüro die ehegerichtlichen Citationen an die Gemeindsammänner gerichtet, und von ihnen den betreffenden Personen unverzüglich und pünktlich angelegt werden sollen, wofür sie von jeder citirten Parthey den gewohnten Bieterlohn von 2 fl. zu fordern haben, und überdem berechtigt seyn sollen, auch den von ihnen für die Citation ausgelegten Briefporto von den Partheyen sich wiederum erstatten zu lassen.
